

# Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltschutz-Modernisierungs- gesetzes (UMoG) und einer Umweltschutz-Modernisierungs- verordnung (UMoV)



## Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltschutz-Modernisierungs-gesetz (UMoG) und einer Umweltschutz-Modernisierungs-verordnung (UMoV)

Der TÜV-Verband begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, Umwelt-, Wasser-, Naturschutz-, Immissionsschutz- und Chemikalienrecht zu modernisieren, Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsprozesse stärker digital abzubilden. Der Abbau nicht erforderlicher Melde- und Berichtspflichten kann Wirtschaft und Verwaltung entlasten, sofern die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen, die Qualität der Datengrundlagen und die Einhaltung materieller Umweltauflagen gewahrt bleiben.

Aus Sicht des TÜV-Verbands sollten die vorgesehenen Entlastungen deshalb an klaren Qualitäts-, Transparenz- und Risikokriterien ausgerichtet werden. Gerade in komplexen und dynamisch regulierten Bereichen sind unabhängige Prüfungen, qualifizierte Sachkunde und regelmäßige Fortbildung zentrale Voraussetzungen für einen rechtssicheren Vollzug.

Zu folgenden Punkten nimmt der TÜV-Verband wie folgt Stellung:

### **Einwegkunststofffonds: Sachverständigenprüfung nicht zu stark einschränken (Artikel 4 UMoG)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Schwelle für die Pflicht zur Prüfung der Mengenmeldung durch qualifizierte Sachverständige im Einwegkunststofffondsgesetz von 100 Kilogramm auf 10.000 Kilogramm anzuheben. Damit würden zahlreiche kleinere und mittlere Hersteller nicht mehr einer externen Prüfung ihrer Mengenmeldungen unterliegen.

**Unsere Position:** Die vorgesehene Schwelle von 10.000 Kilogramm sollte überprüft und deutlich niedriger angesetzt bzw. durch risikobasierte Prüfmechanismen ergänzt werden. Externe Sachverständigenprüfungen tragen wesentlich zur Datenqualität, Vergleichbarkeit und Kontrolltiefe der Mengenmeldungen bei. Eine zu weitgehende Herausnahme von Herstellern aus der Prüfpflicht kann Fehlmeldungen begünstigen und die Grundlage für eine verursachergerechte Finanzierung des Einwegkunststofffonds schwächen.

## **EMAS-Privilegierung: Wegfall jährlicher Berichte nur bei gleichwertiger Nachweisqualität (Artikel 2 UMoV, Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung)**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass bestimmte jährliche Berichte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bei EMAS-Anlagen entfallen, sofern die Inhalte durch die EMAS-Umweltbetriebsprüfung abgedeckt werden.

**Unsere Position:** Grundsätzlich kann die Anerkennung etablierter Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssysteme einen sinnvollen Beitrag zur Entlastung leisten. Der Wegfall gesonderter Berichte darf jedoch weder zu einer Absenkung von Betreiberpflichten noch zu Informationsverlusten bei Behörden und sonstigen aufsichtsrelevanten Stellen führe. Es sollte eindeutig geregelt werden, dass die EMAS-Umweltbetriebsprüfung die wegfallenden Berichtsinhalte vollständig, nachvollziehbar und für Behörden prüfbar abdeckt.

## **Abfallbeauftragte: Fortbildungsintervall von zwei Jahren beibehalten (Artikel 3 UMoV, Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung)**

Der Verordnungsentwurf verlängert das Fortbildungsintervall für Abfallbeauftragte von zwei auf drei Jahre. Die Begründung stellt hierbei vor allem auf die erwartete Entlastung durch weniger Fortbildungsteilnahmen ab. Das Abfallrecht und die angrenzenden Regelungsbereiche entwickeln sich jedoch dynamisch, etwa bei Ersatzbaustoffen, POP-Abfällen, Batterien, Verpackungen, Gefahrstoffen und Asbest.

**Unsere Position:** Das bisherige zweijährige Fortbildungsintervall sollte beibehalten werden. Mindestens sollten risikobehaftete Betriebe und besonders regulierte Abfallströme weiterhin kürzeren Aktualisierungszyklen unterliegen. Fortbildung darf nicht primär als Kostenfaktor betrachtet werden, sondern ist ein wesentliches Instrument für rechtssichere Abfalleinstufung, ordnungsgemäße Entsorgung und wirkungsvolle betriebliche Compliance. Dies gilt auch mit Blick auf PFAS: Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen können in verschiedenen Abfallströmen enthalten sein, etwa in Klärschlämmen oder industriellen Produktionsrückständen, und sind daher für die Abfalleinstufung und Entsorgungsentscheidung relevant. In den kommenden Monaten und Jahren sind auf EU-Ebene wesentliche Neuregelungen zu PFAS zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verlängerung des Fortbildungsintervalls auf drei Jahre nicht sachgerecht.

## **Deponieverordnung: Vereinfachungen bei asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen rechtssicher ausgestalten (Artikel 6 UMoV, Änderung der Deponieverordnung)**

Der Verordnungsentwurf führt die Kategorie nicht gefährlicher asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ein und ermöglicht deren vereinfachte, getrennte Beseitigung. Eine praxistaugliche Regelung kann Entsorgungswege entlasten und Bau- sowie Rückbauvorhaben erleichtern.

**Unsere Position:** Die Regelung sollte durch klare Anforderungen an Probenahme, Analytik, Dokumentation, Sachkunde, Arbeitsschutz und Nachweisführung flankiert werden. Gerade bei asbesthaltigen Abfällen bestehen erhebliche Risiken für Fehlklassifizierungen, unterschiedliche Vollzugspraxis der Länder sowie Haftungsrisiken auf Baustellen und Deponien. Unabhängige Schadstofferkundung, fachgerechte Probenahme und nachvollziehbare Analytik müssen deshalb ausdrücklich abgesichert werden.

### **BlmSchG und 9. BlmSchV: Beschleunigung mit Rechtssicherheit verbinden (Artikel 3 UMoG, Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Der Gesetzentwurf beschränkt im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit. Zudem soll die Pflicht zur Weiterleitung von Behördenstellungnahmen an Antragstellende entfallen. Der Verordnungsentwurf stellt außerdem klar, dass bestimmte Unterlagen, etwa Bestätigungen zum Entsorgungsweg oder Standsicherheitsnachweise, nachgereicht werden können, soweit sie für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

**Unsere Position:** Die vorgesehene Beschleunigung sollte durch präzise Abgrenzungskriterien ergänzt werden. Insbesondere muss klar sein, welche Unterlagen für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar relevant sind und welche Nachweise wegen Sicherheits-, Umwelt- oder Entsorgungsrelevanz bereits im Verfahren vorliegen müssen. Bei Standsicherheit, Entsorgungswegen und sicherheitsrelevanten Nachweisen darf materielle Prüfqualität nicht zugunsten formaler Beschleunigung zurücktreten. Zudem sollte die Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung so ausgestaltet werden, dass Rechtssicherheit und Akzeptanz von Genehmigungsentscheidungen nicht beeinträchtigt werden.

### **Anerkennung sachverständiger Stellen im Artenschutz: Einheitliches Verfahren qualitätsorientiert ausrichten (Artikel 9 UMoG, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Im Bundesnaturschutzgesetz soll das Bundesamt für Naturschutz künftig für die Anerkennung sachverständiger Stellen und Personen zur Art- und Populationsbestimmung in zollrechtlichen Verfahren zuständig sein. Als Anerkennungsvoraussetzungen werden Sachkunde, Unabhängigkeit und geeignete Ausstattung genannt.

**Unsere Position:** Ein bundesweit einheitliches Anerkennungsverfahren kann Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit stärken. Die Anerkennungsvoraussetzungen sollten konkret, diskriminierungsfrei und prüfbar ausgestaltet werden. Unabhängige Prüf- und Sachverständigenorganisationen sollten Zugang zum Anerkennungsverfahren erhalten, sofern sie die fachlichen, organisatorischen und Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen.

## Autorin und Ansprechpartnerin



[Juliane Petrich](#)

Referentin der Geschäftsführung, Politik und  
Nachhaltigkeit

E-Mail: [juliane.petrich@tuev-verband.de](mailto:juliane.petrich@tuev-verband.de)

Tel. +49 30 760095-445

[www.tuev-verband.de](http://www.tuev-verband.de)

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.